


verschwunden wie so viele andere, aber die Zeugnisse stützen sich gegenseitig und sind als glaubwürdig zu betrachten. Die letzte Form SECVS lässt sich jetzt auch aus Steininschriften belegen, und damit gewinnen wir auch für die übrigen eine Bestätigung. Auf einem zu Zahlbach bei Mainz gefundenen Grabsteine, der ohne Zweifel aus dem ersten Jahrhundert stammt (Brambach n. 1220; Becker Katalog 1875 n. 197) steht *secus h(eres)*, dh. 'secundus heres', wie Becker bereits richtig erklärt hat. Dieselbe Form weist mir v. Domaszewski aus stadt-römischen Inschriften von equites singulares nach: Corp. VI n. 3176. 3223. 3304, auf denen allen zu lesen ist *secus her(es)*; sie stammen wohl aus dem 2. Jahrhundert. — Diese Kurzformen, für die sich vermuthlich noch weitere Belege finden werden, dürfen wir schwerlich als graphische Abkürzungen betrachten, da diese Art der Abbraviatur, die im Unterdrücken von Silben und Silbentheilen aus der Wortmitte besteht, erst in späterer Zeit, im 3. Jahrh., auftritt (vgl. Westd. Korr.-Blatt 1885 Sp. 5). Wahrscheinlicher ist die Annahme, dass diese Erscheinung dem Vulgärlatein angehört und das Volk diese vielgebrauchten Worte oder Namen in der That also ausgesprochen hat.

Heidelberg.

Karl Zangemeister.

Das Stigma in lateinischer Schrift

In der Nähe von Mainz bei Laubenheim ist im J. 1900 das Fragment eines Grabsteins zu Tage gekommen, das in paläographischer Beziehung besonderes Interesse besitzt. Herausgegeben ist es von Koerber im Westd. Korr.-Blatt 1901 Sp. 3, von mir kopirt nach einem vortrefflichen Abklatsch, den ich demselben Gelehrten verdanke = Corp. XIII n. 6948^a. In der dritten Zeile findet sich nämlich das *st* des Wortes 'stipendiorum' durch

das Zeichen  wiedergegeben. Die Grabinschrift gehört einem

Veteran der leg. XVI an, stammt also aus der ersten Hälfte des ersten Jahrh. nach Chr., und es ist dies meines Wissens der älteste Beleg für diese Ligatur in lateinischer Schrift, vielleicht überhaupt der älteste, wenigstens scheint sie sonst, zB. auch auf griechischen Papyri noch nicht nachgewiesen zu sein. Unzweifelhaft ist sie aus der griechischen Schrift in die lateinische übertragen; die Schreibmeister Roms waren ja meist Griechen. Sie muss im 1. Jahrh. schon recht verbreitet gewesen sein, denn drei weitere Inschriften aus Mainz und Bingen (Corp. XIII n. 6902 = Brambach 1184; n. 6958 = Bramb. 1211 aus Mainz und n. 7506 = Koerber Kat. n. 44 aus Bingen) bieten SIP. statt STIP. und lassen errathen, dass in der Vorlage dasselbe Zeichen für

ST stand, dieses aber vom Steinmetz nicht erkannt wurde; in n. 7506 ist vielleicht nicht S, sondern diese Nota anzunehmen, wenn auch in ungeschickter Ausführung (vgl. das Facsimile bei Koerber).

Es verdient noch besonders hervorgehoben zu werden, dass das Zeichen für die Zahl VI nur zufällig dieselbe Form hat. Es findet sich schon auf einem griechischen Papyrus vom J. 146 vor Chr. (Letronne, Journal des savants 1833 S. 330 mit Facs., vgl. Wattenbach gr. Pal., Aut. S. 8), Wachstafel vom J. 167 n. Chr. (Corp. III n. I, abgebildet von mir auf tab. A, numeri n. 15 und 16); spätere Belege aus griechischer Schrift findet man bei Gardthausen gr. Pal. 1879 S. 265, aus lateinischer Schrift in den Indices zum Corpus und zu Spezialsammlungen von christlichen Inschriften. Diese Ziffer ist offenbar aus dem Digamma oder Vau, dem sechsten Buchstaben des Alphabets, entstanden, aber dann und zwar schon früh mit dem Stigma confundirt worden.

Heidelberg.

Karl Zangemeister.

DIVVS ALEXANDER

Johannes Chrysostomos vertritt in der XXVI Homilie über den II Brief an die Korinthier (t. X p. 624^a Montf.) die euhemeristische Ansicht über die Entstehung des Götzendienstes: †

οὕτω γὰρ καὶ εἰδωλολατρεῖαι τὴν ἀρχὴν ἐκράτησαν τῶν ἀνθρώπων ὑπὲρ ἀξίαν θαυμαζομένων. οὕτως Ἀλέξανδρον τρισκαίδέκατον ἐνόμισεν εἶναι θεὸν ἢ σύγκλητος Ῥωμαίων. καὶ γὰρ αὕτη ταύτην (viell. <καὶ> ταύτην) εἶχε τὴν ἀξίαν, χειροτονεῖν καὶ ἐγκρίνειν θεοῦς.

Montfaucon steht dieser überraschenden Nachricht rathlos gegenüber. Wie der römische Senat dazu gekommen sein solle Alexander den grossen zu einem Gotte, und gar zum XIIIten zu erklären, versteht er nicht, und vergeblich hat er sich nach einem bestätigenden Zeugniß umgethan (s. auch t. X praef. p. VII); nur die Zahl ist ihm durchsichtig: Alexander der gr. ist den XII di consentes hinzugefügt worden. Aber der Prediger spricht von der Befugniss des Senats, einem verdienten Kaiser nach seinem Tode göttlichen Rang zuzuerkennen¹; und wie er gleich darauf von der Apotheose des Antinous durch Hadrian spricht, so kann er jenes Senatsrecht auch nur durch das Beispiel eines römischen Herrschers veranschaulicht haben. Er spricht von Alexander Severus. Aelius Lampridius bezeugt uns im Leben desselben c. 63 'senatus eum in deos rettulit . . . dati sunt et sodales qui Alexandrini appellati sunt, addita et festivitas matris nomine atque ipsius, quae hodieque Romae religiosissime

¹ s. Mommsen, Römisches Staatsrecht 2, 886.